



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Satzung

der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK Hannover)
vom 29. November 1972/11. Dezember 1972,
zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2025

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer Hannover", abgekürzt "IHK Hannover". Ihr Bezirk umfasst die Gebiete der Region Hannover und der Landkreise Diepholz, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Northeim und Schaumburg.
- (2) Die IHK hat ihren Sitz in Hannover. Sie unterhält daneben Geschäftsstellen.
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Soweit in den Rechtsvorschriften der IHK die Ämter und Funktionen Präsident, Vizepräsident, Vorsitzender, Stellvertreter, Rechnungsprüfer, Hauptgeschäftsführer oder Ähnliches geregelt sind, gelten diese Regelungen ebenso für Frauen und Dritte. Sie können die Bezeichnungen in entsprechender Form führen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten

und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten, für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken und die ihr sonst durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 3

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 80 unmittelbar gewählten und bis zu 9 zugewählten Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder, insbesondere das Wahlverfahren, die Sitzverteilung und die Dauer der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) In der Vollversammlung sollen möglichst alle für die Struktur der Wirtschaft des IHK-Bezirks wichtigen Gewerbezweige entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung und der regionalen Gliederung vertreten sein.

§ 4

Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit. Insbesondere bleiben ihrer Beschlußfassung vorbehalten:

- a) die Satzung und die Ordnung für den Ältestenrat
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung
- c) das Finanzstatut, die Zuwendungssatzung und die Beschaffungssatzung
- d) Feststellung des Budgets durch die Wirtschaftssatzung
- e) die Festsetzung der Beiträge und Sonderbeiträge
- f) der Erlaß von Vorschriften über die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen
- g) der Erlaß einer Geschäftsordnung
- h) der Erlaß sonstigen statutarischen Rechts
- i) die Bestellung des Abschlussprüfers und die Wahl von 2 ehrenamtlichen Rechnungsprüfern, die Entgegennahme des Berichts der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer, die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss

über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers.

- k) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- l) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers
- m) die Errichtung von Fachausschüssen
- n) die Errichtung von Einigungsstellen (Einigungsämtern)
- o) die Errichtung von Schiedsgerichten und Ehrenausschüssen
- p) die Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung im Rahmen der Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes.
- q) die Grundsätze der Vergütung der Mitarbeiter

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vollversammlung

Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren nach Maßgabe der von jedem Mitglied bei seiner Einführung in die Vollversammlung dem Präsidenten gegenüber abzugebenden Verpflichtungserklärung.

§ 6

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch 4 x jährlich, mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident berücksichtigt bei der Erstellung der Tagesordnung alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge von Mitgliedern der Vollversammlung. In Ausnahmefällen kann die Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung ergänzt werden

- (2) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Das Präsidium kann zur Vollversammlung Gäste im Einzelfall oder auf Zeit einladen. Der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Der Hauptgeschäftsführer kann weitere Mitarbeiter hinzuziehen.
- (5) Die Übermittlung von Einladungen, Tagesordnungen, Anträgen, Protokollen und Beanstandungen sowie die Herbeiführung von Beschlüssen im Umlaufverfahren können auch in Textform oder durch Abruf auf einem digitalen Portal erfolgen. Im übrigen regelt das Verfahren in der Vollversammlung die Geschäftsordnung.

§ 7

Beschlußfassung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hat der Präsident zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit festgestellt, so gilt die Vollversammlung, auch wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend ist, weiterhin als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied der Vollversammlung vor einer Beschlußfassung beantragt, die Beschlußunfähigkeit festzustellen.
- (2) Bei festgestellter Beschlußunfähigkeit kann der Präsident unter Hinweis auf die Folgen für die Beschlußfähigkeit nach Satz 2
 - a) eine weitere Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen oder
 - b) die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unmittelbar danach beginnt, sofern in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

In den Fällen nach Satz 1 ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- (3) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Für Beschlüsse der Vollversammlung über

a) die Änderung der Satzung,

b) die Änderung der Wahl-, Beitrags- und Sonderbeitragsordnung

ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vollversammlungsmitglieder erforderlich.

(5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(6) Wird zu einem späteren Zeitpunkt das Fehlen oder der Verlust der Wählbarkeit oder das Fehlen der Stimmberechtigung eines Mitglieds festgestellt, so wird die Gültigkeit von Beschlüssen, bei denen es mitgewirkt hat, davon nicht berührt.

(7) In eiligen Angelegenheiten kann der Präsident, ohne eine Sitzung der Vollversammlung einzuberufen, eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Weg veranlassen. Diese Regelung gilt nicht für die Änderung der Satzung, für die Wahl des Präsidenten und die Wahlen zum Präsidium. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Abstimmungsfrist schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestimmt hat. Die Vollversammlung ist spätestens in der nächsten Sitzung über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.

§ 7a

Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Der Präsident kann Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch entscheiden, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Absätze 1 und 5 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit dadurch nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

§ 7b

Technische Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK zum Zweck der Protokollierung aufgezeichnet und gespeichert werden, soweit nicht die Vollversammlung etwas Anderes beschließt. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.

§ 8

Ältestenrat

(1) Die Vollversammlung kann einen Ältestenrat errichten und in ihn Personen berufen, die sich um die Wirtschaft im IHK-Bezirk besondere Verdienste erworben haben.

(2) Das Nähere regelt die Ordnung für den Ältestenrat.

§ 9

Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 10 Vizepräsidenten, die in geheimer Wahl von der Vollversammlung aus ihrer Mitte auf 4 Jahre gewählt werden. Sie nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Wiederwahl ist zulässig, die des Präsidenten jedoch nur einmal. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit erfolgen.

§ 10

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung vorbehalten. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz. Der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil. Der Hauptgeschäftsführer kann weitere Mitarbeiter hinzuziehen. Im übrigen regelt die Geschäftsordnung das Verfahren im Präsidium.
- (1a) Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach den Sätzen 1 und 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (2) In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann das Präsidium Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu berichten ist. Ausgenommen hiervon sind die in § 4 ausdrücklich der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehaltenen Gegenstände. Die Entscheidungen kann das Präsidium auch im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Weg treffen; § 7 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Abstimmungsfrist schriftlich oder auf elektronischem Wege zugestimmt haben. Das Präsidium ist spätestens in der nächsten Sitzung über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.
- (3) Das Präsidium beschließt über die Bestellung der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und über die betriebliche Altersversorgung.
- (4) Sitzungen des Präsidiums dürfen durch Präsidiumsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.

§ 11

Vertretung des Präsidenten

- (1) Der Präsident wird, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist, durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der IHK werden nach den vom Präsidium aufgestellten Grundsätzen von dem Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von einem oder mehreren stellvertretenden Hauptgeschäftsführern sowie Abteilungsleitern und Geschäftsstellenleitern geführt. Diese müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Vorbildung besitzen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller IHK-Bediensteten. Bei seiner Verhinderung üben seine Stellvertreter entsprechend der Geschäftsordnung seine Befugnisse aus.

§ 13

Anstellungsverträge

- (1) Alle Dienstverhältnisse der IHK sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Der Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers ist vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die Bestellungen der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und Verträge mit Versorgungsberechtigten sind vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Alle übrigen Verträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer oder sein Stellvertreter.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten regionale und fachliche Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Ihre Mitglieder

werden vom Präsidenten schriftlich berufen, falls nicht Gesetz oder Satzung Abweichendes bestimmen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Die Berufung endet mit der nächsten Wahl zur Vollversammlung. Sofern nicht gesetzlich oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist, wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Mitglied der Vollversammlung sein. Vorsitzender und Stellvertreter nehmen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit zulässig.

- (2) Gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz wird ein Berufsbildungsausschuss errichtet. Seine Zusammensetzung und seine Zuständigkeit richten sich nach den Vorschriften des genannten Gesetzes. Der Vorschlag für die nach § 56 Abs. 2 zu benennenden "Beauftragten der Arbeitgeber" obliegt der Vollversammlung, die ihrerseits diese Aufgabe dem Präsidium übertragen kann.
- (3) Für die Mitglieder der Ausschüsse gilt § 5 entsprechend. Unbeschadet § 59 Berufsbildungsgesetz regelt im übrigen die Geschäftsordnung das Verfahren in den Ausschüssen.

§ 15

Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Dies gilt auch für die Vertretung gemäß § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleinvertretungsberechtigt. Er kann seine Vertretungsmacht auf Abteilungsleiter, Geschäftstellenleiter und weitere Mitarbeiter übertragen.

§ 16

Wirtschaftssatzung, Budget und Rechnungslegung

Das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer bereiten die Wirtschaftssatzung und das Budget unter Berücksichtigung der Sachanforderungen der Bereiche vor und überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung im Rahmen der Wirtschaftssatzung beschlossenen Budgets. Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung. Präsidium und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung

Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen, nachdem die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichtet haben.

§ 17

Verkündung von Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen

(1) Die Rechtsvorschriften der IHK und des Berufsbildungsausschusses werden im Bundesanzeiger verkündet. Soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, treten sie am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Zusätzlich werden die Rechtsvorschriften im Internet unter www.ihk.de/hannover/bekanntmachungen veröffentlicht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter www.ihk.de/hannover/bekanntmachungen, soweit dies nicht durch speziellere Satzung abweichend geregelt ist.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die von den Industrie- und Handelskammern zu Hannover und Hildesheim erlassenen Rechtsvorschriften bleiben mit Ausnahme der Satzungen und Wahlordnungen bis zu ihrer Aufhebung für den bisherigen Geltungsbereich in Kraft.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.